

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorschrift über die Anmeldung zur Krankenversicherung

# Vorschrift

über die

## Anmeldung zur Krankenversicherung

vom 12. Oktober 1884 bezw. 26. September 1888.

### § 1.

Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren sind verpflichtet, den Dienst Eintritt und Dienstaustritt ihrer Dienstboten, Arbeiter, Betriebsbeamten, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge — sofern diese Personen

- nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend,
- nach dem Reichsgesetz vom 28. Mai 1885, die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend,
- nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend,
- nach dem Landesgesetz vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, sowie
- nach den auf Grund obiger Gesetze oder auf Grund des § 34 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 erlassenen statutarischen Bestimmungen gegen Krankheit zu versichern sind —

unter Angabe aller für die Krankenversicherung erheblichen Thatsachen bei der städtischen Krankenversicherungsmeldestelle, spätestens am dritten Tage nach Beginn bezw. nach Beendigung des Arbeits-, Lehr- und Dienstverhältnisses anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Benützung der beigebrachten Impressen zu geschehen, welche unentgeltlich von der Gemeinde gestellt werden.

### § 2.

Wenn jugendliche Arbeiter das 16. Lebensjahr zurücklegen, oder Lehrlinge, die das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in den Stand des Gesellen oder Arbeiters eintreten, so sind diese Thatsachen, sofern der betreffende Lehrling oder Arbeiter der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse zugehört, von dem Arbeits- beziehungsweise Lehrherren binnen drei Tagen bei der städtischen Meldestelle anzuzeigen.

### § 3.

Die Impresse zur Anmeldung hat zu enthalten:

- Zu- und Vorname des Versicherungspflichtigen (bei Ehefrauen auch Name des Mannes).
- Familienstand (ob ledig oder verheiratet).
- Geburtsort und Geburtsjahr.

### Wohnungen zu vermieten.

\*32. Adlerstraße 44, nächst dem Hauptbahnhof, ist wegen halber in Folge Verletzung per Januar oder April die erste Etage, bestehend aus 5 Zimmern, Badecabinet und Küche, Anteil

an Waschküche und sonstigem Zugehör, neuzeitlich eingerichtet, zu vermieten.

\*33. Bahnhofstraße 32 ist eine Wohnung im Hinterhaus, bestehend in einem großen Zimmer, Kammer, Küchenvorplatz und Keller sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen daselbst im 1. Stock rechts.

per sofort oder später zu vermieten.

1. Stock daselbst.  
— Klauereckstraße 16, Neubau, ist der 1. Stock von 3 Zimmern und Küche, sowie der 2. und 4. Stock, abgetheilt in je 2 Zimmer und Küche oder im Ganzen 5 Zimmer und Küche auf

4. Geburtsort.
5. Wohnort, bei hier Wohnenden Straße und Hausnummer.
6. Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (ob Diensthote, Lehrling, Handlungsgehilfe, Buchhalter, Kommiss, Fabrikarbeiter, Werkführer, Betriebsbeamter, Gewerbsgehilfe u. s. w.).
7. Werden Lohn- oder Naturalbezüge (Kost, Wohnung zc.) gewährt oder nicht? (Ist nur bezüglich der Gewerbsgehilfen und der Lehrlinge zu beantworten und zwar mit ja oder nein.)
8. Profession (ob Schneider, Schuhmacher, Kellnerin, Wäscherin, Ladenmädchen, Büffeldame, Koch, Gärtner, Kutscher, gewöhnlicher Handarbeiter u. s. w.).
9. Tag des Eintritts in die Beschäftigung.
10. Ort und Art der bisherigen Beschäftigung.
11. Gehört der Angemeldete einer Innungs- oder einer Hilfskasse an? Bezeichnung derselben.
12. Beansprucht der Angemeldete Befreiung von der Teilnahme an der Gemeindefrankenversicherung beziehungsweise der Ortskrankenkasse? Bezeichnung des Befreiungsgrundes.

Karlsruhe, den . . . . .

Der Arbeitsgeber.

§ 4.

Die Impresse zur Abmeldung hat zu enthalten:

1. Zu- und Vorname des Versicherungspflichtigen (bei Ehefrauen auch Name des Mannes).
2. Familienstand (ob ledig oder verheiratet).
3. Geburtstag und Geburtsjahr.
4. Geburtsort.
5. Wohnort, bei hier Wohnenden Straße und Hausnummer.
6. Art der bisherigen Beschäftigung.
7. Tag des Eintritts in die bisherige Beschäftigung.
8. Tag des Austritts aus derselben.
9. Ort und Art der künftigen Beschäftigung, sofern dieselbe bekannt.

§ 5.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, im Benehmen mit dem Stadtrat die bezüglich des Inhalts der Impressen etwa erforderlich erscheinenden Aenderungen zu treffen.

§ 6.

Wer obiger Anmeldepflicht (§§ 1 bis 5) nicht genügt, wird nach § 49 des P.St.G.B. beziehungsweise nach § 81 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, an Geld bis zu 20 Mk. bestraft und hat eintretendenfalls alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindefrankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben. (§ 50 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883.)

Druck von Carl Raupp & Cie., (Badische Presse) Karlsruhe.

- 24. Dz.
- 25. "
- 25. "
- 25. "
- 25. "
- 26. "
- 26. "
- 26. "
- 27. Dz.
- 27. "
- 27. "
- 27. "
- 27. "

- 28. " Marie Brunner, alt 67 Jahre, Ehefrau des alt 24 Jahre. Werkführers Bernhard Brunner. Kfm. v. Jm. Zimler, Kfm. v. Wogen, Schmied, priv. v. Eppau.
- 29. " Heinrich, alt 1 Tag, Vater Georg Wurster, Schmied. Kfm. v. Jm. Zimler, Kfm. v. Wainz, Rathjens, Drehsänger v. Freiburg. Srl. Baumbach, Rent. v. London. Joyce, Stud. v. Carow. Kalkhof, Cantisp.

11.30. Morning Prayer and Sermon.  
 5.30. Evening Prayer and Sermon.  
**L. A. Wynne, Chaplain,**  
 Hirschstrasse 80.

Mit einer Beilage: Bestimmungen für die landesgesetzliche Gemeindefrankenversicherung (Diensthotenfrankenkasse) betr.

Druck und Verlag der Ghr. Fr. Wälder'schen Buchhandlung, verlegt unter Verantwortlichkeit von Ed. Wälder in Karlsruhe.

1  
1  
1  
\* D  
Frau v  
**Kat**  
21.  
Wieder  
„  
hernach  
reichem  
**Gro**  
Sän  
tal. 1  
**jeffin**  
Gesang  
Vorspie  
Gustav  
nach 9  
Bei d  
erwache  
Kinde  
diese Bo  
entgegen  
Soni  
stellu  
Große  
Musik v

## IV. Verfahren zur Erlangung von Krankenunterstützung.

## § 12.

Wer auf Kosten der landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung sich in ärztliche Behandlungen begeben, Arzneien oder sonstige Heilmittel beziehen will, hat sich behufs Nachweisung seiner Berechtigung auf dem Geschäftszimmer der Krankenversicherung anzumelden oder anmelden zu lassen.

Das Geschäftszimmer der Krankenversicherung befindet sich für Personen, die am Schwimmschulweg und östlich desselben wohnen, im Rathhaus zu Karlsruhe, für die westlich des Schwimmschulwegs wohnenden im bisherigen Rathhaus zu Mühlburg.

Hier wird eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit des Unterstützung Suchenden zur landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung verabfolgt, welche dem betreffenden Stadtärzte vorzuweisen ist.

Der Stadtarzt notiert sich den Tag des Beginns der Krankheit, als welcher der Tag der Anmeldung auf dem Geschäftszimmer der Krankenversicherung (Absatz 1) anzusehen ist.

In dringenden Fällen kann der Stadtarzt ohne Vorweisung der in Absatz 3 erwähnten Bescheinigung beraten werden. Die Bescheinigung ist dann spätestens den folgenden Tag nachzuholen, andernfalls die Kosten der ärztlichen Beratung und etwaiger Arzneilieferungen von der Gemeindefrankenversicherung nicht übernommen werden.

## § 13.

Die auf Kosten der Versicherung anzufertigenden Verordnungen werden vom Stadtarzt mit der Bezeichnung „Dienstboten-Krankenversicherung“ versehen; die Kosten von Verordnungen, welche dieser Bezeichnung entbehren, können von den Apothekern und sonstigen Verkäufern von Heilmitteln bei der Versicherungskasse nicht angefordert werden.

## § 14.

Die Kosten der Hilfeleistung anderer Aerzte als der Stadtärzte trägt die Versicherung nur dann, wenn ihr sobald als möglich Anzeige von dem Fall erstattet und der Nachweis erbracht wird, daß Gefahr auf dem Verzuge stand und die Hilfe eines Stadtarztes rechtzeitig nicht zu erlangen war.

Die Kosten der Verordnungen anderer Aerzte als der Stadtärzte werden von der Versicherung nur übernommen, wenn die Verordnung auf dem Geschäftszimmer der Versicherung vorgezeigt und mit dem Stempel dieser versehen wurde.

Ist dieses wegen der Dringlichkeit des Falls thuntlich, was auf der Verordnung erwähnt sein muß, so hat der betreffende Apotheker diese bei Verlust seiner Forderung spätestens am folgenden Werktag auf dem Geschäftszimmer der Krankenversicherung vorzuweisen.

## § 15.

Nach Umfluß der in § 7 Ziffer 1 erwähnten Frist dürfen Arzneien und Heilmittel für den betreffenden Krankheitsfall auf Rechnung der Versicherung von den Aerzten nicht mehr verschrieben und von den Versicherten nicht mehr bezogen werden. Hat die Versicherung gleichwohl Auslagen gemacht, auf welche der Versicherte hiernach keinen Anspruch hat, so ist derselbe zum Ersatz verpflichtet.

## § 16.

Wer aus der Versicherungskasse Krankengeld beziehen will, hat sich auf der in § 12 erwähnten Bescheinigung von seinem Arbeitgeber (Dienst- oder Lehrherrn) den Tag bestätigen zu lassen, an dem er wegen Krankheit erstmals bei der Arbeit fehlte; sodann ist ein hierunter zu setzendes Zeugnis des Stadtarztes über den Beginn und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit einzuholen.

Diese Urkunde ist dem Vorsitzenden der Krankenversicherungskommission oder dessen Vertreter vorzulegen, welcher auf Grund derselben und nachdem er auch im übrigen den Anspruch geprüft hat, das Krankengeld der Versicherungskasse in Ausgabe dekretiert. Die Auszahlung erfolgt wöchentlich postnumerando.

Ledige Versicherte, welche nicht bei ihrer Familie wohnen, haben sich im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf dem Geschäftszimmer der Versicherung behufs ihrer Einweisung in eine Krankenanstalt alsbald persönlich oder durch Dritte anzumelden. So lange sie dies unterlassen, oder der Einweisung nicht Folge leisten, haben sie keinen Anspruch auf die Unterstützung der Versicherung, insbesondere nicht auf Krankengeld.

## § 17.

Für Kranke, welche außerhalb des Stadtgebiets wohnen, tritt an Stelle des Stadtarztes der für die betreffende Gemeinde von der Krankenversicherungskommission bestellte Versicherungsarzt.

21.

Lauter.

Schumacher.

**Wohnungen zu vermieten.**

\*32. Adlerstraße 44, nächst dem Hauptbahnhof, ist ~~Wegzug~~ halber in Folge Verletzung per Januar oder April die erste Etage, bestehend aus 5 Zimmern, Wabekabinet und Küche, Anteil

an Waschküche und sonstigem Zugehör, neuzeitlich eingerichtet, zu vermieten.

\*33. Bahnhofstraße 32 ist eine Wohnung im Hinterhaus, bestehend in einem großen Zimmer, Kammer, Küchenvorplatz und Keller sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen daselbst im 1. Stock rechts.

— Karlstraße 69a sind Wohnungen im 2. und 3. Stock von je 3 Zimmern nebst Zugehör per sofort oder später zu vermieten. Näheres im 1. Stock daselbst.

— Klapprechtstraße 16, Neubau, ist der 1. Stock von 3 Zimmern und Küche, sowie der 2. und 4. Stock, abgetheilt in je 2 Zimmer und Küche oder im Ganzen 5 Zimmer und Küche auf

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage (Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christihimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Christtag und Stephanstag) gelten bezüglich des Krankengeldes und der Krankenversicherungsbeiträge der ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge nicht als Arbeitstage.

§ 19.

Die Erkrankten haben den zum Zweck der Heilung ihnen zugehenden ärztlichen Beisungen Folge zu leisten, insbesondere sich des Besuches von Wirtshäusern, Vergnügungsorten und, so lange sie Krankengeld beziehen, jeder vom Arzt nicht ausdrücklich gestatteten Arbeit zu enthalten.

§ 20.

Ergeben sich bei der Berechnung von Krankengeldern, Beiträgen und Beitragsanteilen Bruchpfennige, so werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und mehr mit einem ganzen Pfennig eingesetzt. \*)

§ 21.

Lehrlinge und Lehrmädchen werden hinsichtlich der Beiträge zur Versicherung und hinsichtlich des Krankengeldes wie Personen im Alter von unter 16 Jahren behandelt. \*\*)

§ 22.

Arbeitgeber (Dienstherren), welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die in § 4, I und II unter Ziff. 2 bezeichneten Beträge in Anrechnung bringen oder welche durch Verträge die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung zum Nachtheile der Versicherten auszuschließen oder zu beschränken suchen, werden, sofern nicht nach andern Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, nach § 82 des Reichskrankenversicherungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

§ 23.

Die landesgesetzliche Gemeindefrankenversicherung wird nach dem Ortsstatut vom 18. September 1884, die Verwaltung des Krankenversicherungswesens betreffend, von der städtischen Krankenversicherungscommission verwaltet.

Für die An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen ist die nachfolgend abgedruckte ortspolizeiliche Vorschrift vom 12. Oktober 1884 beziehungsweise 26. September 1888, die Anmeldung zur Krankenversicherung betreffend, maßgebend.

Die Krankenversicherungs-Kommission:

Schnetzler.

\*) Vergl. Gemeinderrechnungsanweisung §. 16.  
\*\*) Reichskrankenversicherungsgesetz §. 8 Absatz 2.

28.	Marie Brunner, alt 67 Jahre, Ehefrau des Weiskühlers Bernhard Brunner.	Wilm. v. Jupp. Zimmer, Kfm. v. Wetzl. Schlichter, Priv. v. Eppau.
29.	Heinrich, alt 1 Tag, Vater Georg Wustler, Schmelz.	Rothes Haus. Goldarbeiter, Kfm. v. Mainz. Rathjens, Opernfänger v. Freiburg. Fr. Baumbach, Rent. v. London. Joyce, Stud. v. Carow. Kalkhof, Kaufm.

11.30. Morning Prayer and Sermon.  
5.30. Evening Prayer and Sermon.  
L. A. Wynne, Chaplain,  
Hirschstrasse 80.

Mit einer Beilage: Bestimmungen für die landesgesetzliche Gemeindefrankenversicherung (Dienstbotenkrankenkasse) betr.  
Druck und Verlag der G. H. W. Müller'schen Buchhandlung, verlegt unter Verantwortlichkeit von H. Müller in Karlsruhe.

2. der Versicherte im Falle:

	täglich:	wöchentlich:	vierteljährlich:
a. — M 2,50 ♂ (rund 3 ♂)	— M 15 ♂	1 M 87 ♂	
b. — " 1 " "	— " 6 " "	— " 75 " "	
c. — " 1,80 " ( " 2 " )	— " 10,8 " (rund 11 ♂)	1 " 35 " "	
d. — " 0,70 " ( " 1 " )	— " 4,2 " ( " 4 " )	— " 52,50 " (rund 53 ♂)	

§. 5. \*)

Die Arbeitgeber, (Dienst- und Lehrherren) sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung zu entrichten sind, vierteljährlich an den von der Krankenversicherungskommission zu bestimmenden Terminen und in dem ebenso zu bestimmenden Lokale im voraus zu bezahlen.\*\*) Für Diejenigen, welche im Laufe eines Vierteljahres in das betreffende Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis eintreten, ist der auf den bezüglichen Theil dieses Vierteljahres entfallende Betrag am nächsten Zahlungstermine zu entrichten.

Die Arbeitgeber (Dienst- und Lehrherren) sind berechtigt, die von den Versicherten zu tragenden Beitragsquoten (§ 4) den letzteren bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen.

Freiwillige Mitglieder der landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung (§ 3) haben ihren Beitrag dem vollen Betrage nach direkt einzuzahlen.\*\*\*

§ 6.

Bei der Einzahlung der Beiträge erhalten die Arbeitgeber (Dienst- und Lehrherren) eine Quittung, in welcher angegeben sein muß:

- a. Name und Wohnort des Arbeitgebers,
- b. Name, Beruf und Alter des Versicherten,
- c. der bezahlte Betrag und die Zeit der hierdurch gedeckten Versicherung.

Scheidet ein Versicherter aus seinem Arbeits-(Lehr-)Verhältnis aus, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Quittung, wenn die darin bezeichnete Versicherungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf den Nachfolger in der Arbeit (Lehre) umschreiben oder mangels eines solchen Nachfolgers den zuviel bezahlten Betrag sich rückerstatten zu lassen; auch ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem aus der Arbeit tretenden Versicherten den entsprechenden Teil der Beiträge zurückzahlen, soweit die letztern von dem Versicherten aufgebracht worden sind. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, so wird deren Abholung durch den Gemeinbediener angeordnet, falls nicht die sofortige Einleitung des Betreibungsverfahrens aus besonderen Gründen als angezeigt erscheint; der Gemeinbediener hat eine Ganggebühr von 10 Pfennig zu beanspruchen.†)

Die Beiträge können auch auf längere Zeit als 1/4 Jahr vorausbezahlt werden.

III Krankenunterstützung.

§ 7. ††)

Als Krankenunterstützung gewährt die landesgesetzliche Gemeindefrankenversicherung:

- 1. vom Beginn der Krankheit ab während 13 Wochen und darüber hinaus noch während der Zeit, für welche Krankengeld bezahlt wird (Ziffer 2), freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
- 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Tage des Eintritts dieser ab außer den unter Ziffer 1 erwähnten Begünstigungen während 13 Wochen für jeden Arbeitstag ein Krankengeld (§ 10).

Für die 3 ersten Tage der Krankheit wird jedoch, auch wenn Erwerbsunfähigkeit mit derselben verbunden ist, das Krankengeld nicht ausbezahlt.

\*) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 17; Reichsfrankenversicherungsgesetz §. 51, §. 52 Absatz 1 und §. 53.

\*\*) Die Termine sind auf die letzten 8 Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober festgesetzt; das Lokal befindet sich im Rathaus I. Stock, Eingang vom Marktplatz bei der Hebelstraße, Zimmer Nr. 11.

\*\*\*) Reichsfrankenversicherungsgesetz §. 11.

†) Verordnung vom 30. November 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener betreffend, §. 10 Ziffer 1

††) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 17; Reichsfrankenversicherungsgesetz §. 6,

eingestellt werden.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1888.

Der Stadtrat.

Lauter.

Schumacher.

2.1.

**Wohnungen zu vermieten.**

\*3.2. Adlerstraße 44, nächst dem Hauptbahnhof, ist **Wegzug** halber in Folge Verletzung per Januar oder April die erste Etage, bestehend aus 5 Zimmern, Badekabinett und Küche, Anteil

an Waschküche und sonstigem Zugehör, neuzeitlich eingerichtet, zu vermieten.

\*3.3. Bahnhofstraße 32 ist eine Wohnung im Hinterhaus, bestehend in einem großen Zimmer, Kammer, Küchenvorplatz und Keller sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen daselbst im 1. Stock rechts.

entsprechend eingerichtet, auf 23. April 1889 zu vermieten. Näheres 1 Treppe hoch.

— Karlstraße 69a sind Wohnungen im 2. und 3. Stock von je 3 Zimmern nebst Zugehör per sofort oder später zu vermieten. Näheres im 1. Stock daselbst.

— Klaurechtstraße 16, Neubau, ist der 1. Stock von 3 Zimmern und Küche, sowie der 2. und 4. Stock, abgetheilt in je 2 Zimmer und Küche oder im Ganzen 5 Zimmer und Küche auf

Es  
br  
se  
=  
is-  
ne  
he  
n.  
des  
2  
nt  
sa-  
be-  
em  
en.  
ist,  
na  
de,  
ter  
3  
en,  
nt.

## § 8\*)

An Stelle obiger Leistungen (§ 7) tritt freie Kur und Verpflegung im städtischen Krankenhaus oder in einer andern von der Krankenversicherungskommission zu bezeichnenden Anstalt und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, d. h. bei ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

## § 9\*)

Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst ausschließlich oder hauptsächlich bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 10 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

## § 10\*\*)

Das Krankengeld beträgt:

1. für die Dienstboten:
  - a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren:
    - täglich 1 M 25 S
    - wöchentlich 8 M 75 S.
  - b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren:
    - täglich — M 50 S,
    - wöchentlich 3 M 50 S.
  - c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren:
    - täglich — M 90 S,
    - wöchentlich 6 M 30 S.
  - d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren:
    - täglich — M 35 S,
    - wöchentlich 2 M 45 S.
2. für die ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge:
  - a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren:
    - täglich 1 M 25 S,
    - wöchentlich 7 M 50 S.
  - b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren:
    - täglich — M 50 S,
    - wöchentlich 3 M — S.
  - c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren:
    - täglich — M 90 S,
    - wöchentlich 5 M 40 S.
  - d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren:
    - täglich — M 35 S,
    - wöchentlich 2 M 10 S.

## § 11.\*)

Bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich zugezogen haben, gewährt die Gemeindekrankenversicherung kein Krankengeld.

\*) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 17, Reichskrankenversicherungsgesetz §. 7.

\*\*\*) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 17, Reichskrankenversicherungsgesetz §. 6 Ziffer 2 und §. 8. — Bei den Dienstboten wird die Woche zu 7 Arbeitstagen berechnet.

\*\*\*\*) Landesgesetz vom 24. März 1888, Reichskrankenversicherungsgesetz §. 6 Absatz 3.

28. Weiskühners Bernhard Brunner. **Rothes Hans.** Goldener, Km. v. Mainz. Rath-  
29. Heinrich, alt 1 Tag, Vater Georg Wustler, jens, Dreinsänger v. Freiburg. Fil. Baumbach, Rent.  
Schüler. v. London. Joyce, Emd. v. Larew. Rathhof, Pautinsp.

11.00. Morning Prayer and Sermon.  
5.30. Evening Prayer and Sermon.

**L. A. Wynne, Chaplain,**  
Hirschstrasse 80.

Mit einer Beilage: Bestimmungen für die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung (Dienstbotenkrankenkasse) betr.

Druck und Verlag der G. v. Müller'schen Buchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von H. Müller in Karlsruhe.

Nach Maßgabe der §§ 15 ff. des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, der §§ 37 ff. der Vollzugsverordnung hierzu vom 25. Juni 1888, des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, der badischen Vollzugsverordnung hierzu vom 11. Februar 1884, der badischen Verordnung vom 14. November 1887, die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen betreffend, des Bezirksrathsbeschlusses vom 26. April 1884, des Bürgerausschußbeschlusses vom 26. November 1888, sowie der Bezirksrathsbeschlüsse vom 27. November und vom 18. Dezember 1888 kommen folgende

## Bestimmungen

für die

### landesgesetzliche Gemeindefrankenversicherung (Dienstbotenkrankenkasse)

zur Anwendung:

#### I. Mitgliedschaft.

§ 1.\*)

Die landesgesetzliche Gemeindefrankenversicherung umfaßt:

1. alle dahier beschäftigten Dienstboten, soferne sie nicht als land- und forstwirtschaftliche Arbeiter versichert sind,\*\*)
2. alle dahier in frankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.

Versicherungspflichtige Betriebe sind: \*\*\*) Fabriken, Baubetriebe, die Betriebe mit Dampfkesseln oder mit solchen Triebwerken, die durch elementare Kraft bewegt werden, Fuhrwerks-, Speditions-, Speicher-, Kellerei-, Backerei- und Labereibetriebe, sodann das Handwerk und die sonstigen stehenden Gewerbebetriebe.

§ 2.

Von der landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung bleibt befreit, wer die Zugehörigkeit zur reichsgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung, zu einer Orts-, Betriebs-, Bau-, Zunftkrankenkasse, zu einer Knappschaftskasse oder zu einer dem Reichsrankenversicherungsgesetz entsprechenden Hilfskasse nachweist.†)

§ 3.

Personen, für welche die landesgesetzliche Gemeindefrankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift des Reichsrankenversicherungsgesetzes Mitglieder einer andern Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortbezahlen und in hiesiger Stadt wohnhaft bleiben.

#### II. Versicherungsbeiträge.

§ 4.††)

Der zur landesgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung zu leistende Beitrag beträgt:

I. für die Dienstboten:

a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren:	
täglich . . . . .	— M 3,75 $\delta$ rund 4 $\delta$
wöchentlich . . . . .	— " 26,25 "†††) " 26 "
vierteljährlich . . . . .	3 " 42 "

\*) Vergl. §. 15 des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr.

\*\*\*) Vergl. §. 14 des Landesgesetzes vom 24. März 1888.

†††) Vergl. § 1 des Reichsrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und die §§. 1 und 15 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885.

†) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 16, Reichsrankenversicherungsgesetz §§. 4 und 75.

††) Landesgesetz vom 24. März 1888 § 17; Reichsrankenversicherungsgesetz §§. 8 und 9.

†††) Bei den Dienstboten wird die Woche zu 7 Arbeitstagen gerechnet.

8.

daß im  
gen  
rean  
chen  
lich,  
erst-  
ner  
men

2.

pung  
des-

3.

M.

itter-

Uhr

trage

frü-  
eine  
Rüche  
iden.  
Be-  
ie, 2  
egant  
Ma-

Be-  
dem  
then.

ist,  
nung  
fläche,  
päter

13, 3  
nern,  
ent-  
9 zu

21. **Wohnungen zu vermieten.**

**Wauter.** an Waschküche und sonstigem Zugehör, neuzeitlich eingerichtet, zu vermieten.

**Spumagor.** an Waschküche und sonstigem Zugehör, neuzeitlich eingerichtet, zu vermieten.

\*3.2. Adlerstraße 44, nächst dem Hauptbahnhof, ist Wohnung halber in Folge Verletzung per Januar oder April die erste Etage, bestehend aus 5 Zimmern, Badecabinet und Küche, Antheil

\*3.3. Bahnhofstraße 32 ist eine Wohnung im Hinterhaus, bestehend in einem großen Zimmer, Kammer, Küchenvorplatz und Keller sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen daselbst im 1. Stock rechts.

und 8. Stock von je 3 Zimmern nebst Zugehör per sofort oder später zu vermieten. Näheres im 1. Stock daselbst.  
— Klauprechtstraße 16, Neubau, ist der 1. Stock von 3 Zimmern und Küche, sowie der 2. und 4. Stock, abgetheilt in je 2 Zimmer und Küche oder im Ganzen 5 Zimmer und Küche auf

- b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren:
  - täglich . . . — M 1,75 ₤ (rund 2 ₤)
  - wöchentlich . . . — " 10,75 " ( " 11 " )
  - vierteljährlich . . . 1 " 36,75 " ( " 1 M 37 ₤ )
- c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren:
  - täglich . . . — M 2,77 ₤ (rund 3 ₤)
  - wöchentlich . . . — " 18,79 " ( " 19 " )
  - vierteljährlich . . . 2 " 46 " "
- d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren:
  - täglich . . . — M 1,05 ₤ (rund 1 ₤)
  - wöchentlich . . . — " 7,35 " ( " 7 " )
  - vierteljährlich . . . — " 95,55 " ( " 96 " )

Von diesen Beiträgen haben endgiltig zu tragen:

1. der Arbeitgeber im Falle:

	täglich:	wöchentlich:	vierteljährlich:
a.	— M 1,25 ₤ (rund 1 ₤)	— M 8,75 ₤ (rund 9 ₤)	1 M 14,00 ₤
b.	— " 0,75 " ( " 1 " )	— " 3,05 " ( " 4 " )	— " 45,05 " (rund 46 ₤)
c.	— " 0,9 " ( " 1 " )	— " 6,08 " ( " 6 " )	— " 82 " "
d.	— " 0,35 " ( " 0 " )	— " 2,45 " ( " 2 " )	— " 31,85 " ( " 32 " )

2. der Versicherte im Falle:

	täglich:	wöchentlich:	vierteljährlich:
a.	— M 2,50 ₤ (rund 3 ₤)	— M 17,50 ₤ (rund 18 ₤)	2 M 28 ₤
b.	— " 1 " "	— " 7 " "	— " 91 " "
c.	— " 1,80 " ( " 2 " )	— " 12,06 " ( " 13 " )	1 " 64,02 " (rund 1 M 64 ₤)
d.	— " 0,70 " ( " 1 " )	— " 4,09 " ( " 5 " )	— " 63,07 " ( " 0 " 64 " )

II. für die ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge:

- a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren:
  - täglich . . . . . — M 3,75 ₤
  - wöchentlich . . . . . — " 22,05 " \*
  - vierteljährlich . . . . . 2 " 81 " "
- b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren:
  - täglich . . . . . — M 1,75 ₤ (rund 2 ₤)
  - wöchentlich . . . . . — " 9 " "
  - vierteljährlich . . . . . 1 " 12,75 " ( " 1 M 13 ₤ )
- c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren:
  - täglich . . . . . — M 2,70 ₤ (rund 3 ₤)
  - wöchentlich . . . . . — " 16,72 " ( " 16 " )
  - vierteljährlich . . . . . 2 " 03 " "
- d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren:
  - täglich . . . . . — M 1,05 ₤ (rund 1 ₤)
  - wöchentlich . . . . . — " 6,03 " ( " 6 " )
  - vierteljährlich . . . . . — " 78,75 " ( " 79 " )

Von diesen Beiträgen haben endgiltig zu tragen:

1. der Arbeitgeber im Falle:

	täglich:	wöchentlich:	vierte. jährlich:
a.	— M 1,25 ₤ (rund 1 ₤)	— M 7,05 ₤ (rund 8 ₤)	— M 93,77 ₤ (rund 94 ₤)
b.	— " 0,75 " ( " 1 " )	— " 3 " "	— " 37,75 " ( " 38 " )
c.	— " 0,20 " ( " 1 " )	— " 5,04 " ( " 5 " )	— " 67,76 " ( " 68 " )
d.	— " 0,35 " ( " 0 " )	— " 2,01 " ( " 2 " )	— " 26,25 " ( " 26 " )

\*) Bei den ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen wird die Woche zu 6 Arbeitstagen berechnet.

28. " Marie Brunner, alt 67 Jahre, Ehefrau des  
Weisführers Bernhard Brunner.

29. " Heinrich, alt 1 Tag, Vater Georg Wustler,  
Sämter.

v. Eppau.  
**Rothes Haus.** Goldeter, Kfm. v. Mainz, Rath-  
jens, Dyersänger v. Freiburg. Fil. Baumbach, Ment.  
v. London. Joyce, Stud. v. Carow. Kalkof, Sautsp.

11.30. Morning Prayer and Sermon.  
5.30. Evening Prayer and Sermon.  
**L. A. Wynne, Chaplain,**  
Hirschstrasse 80.

Mit einer Beilage: Bestimmungen für die landesgesetzliche Gem. in der Krankenversicherung (Dienstbotenkrankenkasse) betr.

Druck und Verlag der G. H. W. Müller'schen Buchhandlung, verlegt unter Verantwortlichkeit von B. Müller in Karlsruhe.